

Kompetenz. Wissen. Erfolg.



## Beamtenrecht

- Beamtenrecht
- Besoldung
- Versorgung

## Ersteller

**Dr. Maximilian Baßlsperger,**

Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (University of Applied Sciences for Public Service in Bavaria), Wasserburg. Ehemaliger Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare der Regierung von Oberbayern für das öffentliche Dienstrecht. Arbeitete von 1981 bis 1982 als Rechtsanwalt in Burghausen und war von 1982 bis 1991 an der Bezirksfinanzdirektion München u. a. als Referent für Aus- und Fortbildung tätig. Mitherausgeber des Kommentars Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern.

**Stefan Labenski,**

Oberverwaltungsrat bei der Landeshauptstadt München, Personal- und Organisationsreferat; nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule in Aus- und Fortbildung

## Illustrationen

**Nicole Schweigert,**

Diplom-Grafikdesignerin

## Impressum

Rechtsstand:

1. Januar 2017

Herausgeber:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,  
Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Layout / Satz:

FIBO Lichtsatz GmbH, Unterhaching

Titelbild (Ausschnitt):

Simon Potter/Cultura/Getty Images

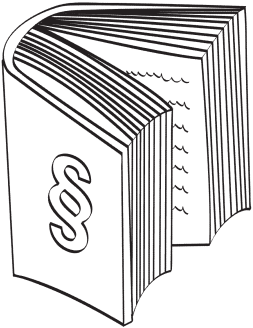
© 2017 BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle: Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Neuen Reihe der BVS.

Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter [www.bvs.de/schriften](http://www.bvs.de/schriften)

## Vorbemerkung



Das Recht des öffentlichen Dienstes umfasst das Personalrecht aller im öffentlichen Dienst stehenden Personen. Dieses Lehrbuch befasst sich mit dem wichtigen Teilbereich **Beamtenrecht**. Diese Materie weist einige Besonderheiten auf:

- außerordentlich viele abstrakte Rechtsbegriffe
- Aufsplitterung des Rechtsgebietes in viele Gesetze und Verordnungen
- erschwerte Anwendung des Rechts auf Lebenssachverhalte durch ungewöhnlich viele Rechtsnormen im Einzelfall

Das Lehrbuch soll den Einstieg in das Beamtenrecht als Teilgebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes erleichtern. Grafiken, praktische Beispiele und nach Stoffabschnitten gegliederte Kontrollfragen dienen dazu, Einzelprobleme und Zusammenhänge anschaulich darzustellen.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl I S. 2034) ist die Kompetenz des Bundes zum Erlass entsprechender rahmenrechtlicher Vorgaben für die Länder entfallen. An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung trat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zur Regelung der Statusrechte und der statusrechtlichen Pflichten der Beamten von Ländern, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Bund das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vorgelegt. Das Beamtenstatusgesetz ist am 19.06.2008 verkündet worden (BGBl I S. 1010). Bayern hat durch die Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG vom 29.07.2008, GVBl. Nr. 16 vom 04.08.2008, S. 500) die Lücken ausgefüllt, die der Bund durch das BeamStG offengelassen hat.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG enthält nicht nur die Gesetzgebungsbefugnis der Länder für das Laufbahnrecht, sondern auch für das Besoldungs- und Versorgungsrecht. Bayern hat nunmehr durch das **Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern** vom 05.08.2010 (GVBl S. 410 ff.) von dieser umfassenden Kompetenz Gebrauch gemacht. Das neue Gesetz enthält in § 1 das neue Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), in § 2 das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamVG) und in § 3 das Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

Speziell für die Belange der Ausbildungslehrgänge, in denen das Beamtenrecht teilweise nur als ein Randgebiet des Dienstrechts vermittelt wird, versucht auch dieser Band, den Leserinnen und Lesern eine Orientierungshilfe zu geben. Jedem Kapitel ist eine Angabe über den durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad der Ausführungen vorangestellt. Dies geschieht durch

eine dreiteilige Klassifizierung, die dem Benutzer eine Orientierung vermitteln soll, ob das jeweilige Kapitel überwiegend Basiswissen für Anfänger vermittelt (Klassifizierung **A B C**) oder aber auf solche Kenntnisse bereits aufbaut (Klassifizierung **A B C**). Gehobenes (Experten-)Wissen, die Inhalte der Stufen A und B voraussetzend und deshalb vor allem wohl für den Adressatenkreis in der Fortbildung interessant, erhält die Klassifizierung **A B C**.

Gewiss ist das gewählte System in den Grenzbereichen verschiedener Schwierigkeitsstufen nicht immer ganz trennungsscharf, der hier eingeschlagene Weg deshalb nicht gänzlich unproblematisch. Es kann auch keine Bearbeiterin und keinen Bearbeiter in der Vorbereitung auf Prüfungen von der Pflicht entheben, sich intensiv mit den Vorgaben von Stoffgliederungsplänen und Prüfungsordnungen zu befassen. Hilfreich sollte es aber gerade für den Einstieg in eine unbekannte Materie sein, um sich einen Überblick über die notwendigen „Basics“ zu machen und nicht frühzeitig aus Sorge über die Fülle des Stoffes gänzlich die Flinte ins Korn zu werfen.

Die Einführung ist jedoch nicht nur für die Ausbildung konzipiert, sondern soll auch dem Praktiker ein Leitfaden und Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit sein. Die gesetzlichen Änderungen erfordern die Neuauflage dieses Buches, das – über die Grenzen Bayerns hinaus – als Nachschlagewerk und als didaktische Grundlage für den Bereich des Beamtenrechts seinen Sinngehalt findet.

Die Neufassung dieses Bandes wurde aufgrund der im **Januar 2017** bestehenden Gesetzeslage verfasst.

Vorbemerkung	.....	4
Inhalt	.....	6
Abkürzungen	.....	13
Schrifttumshinweise	.....	18
<b>1</b>	<b>A B C</b> <b>Geschichte des Beamtenrechts</b> .....	21
1.1	<b>A B C</b> Frühes Berufsbeamtentum .....	21
1.2	<b>A B C</b> Geschichte des Berufsbeamtentums in Deutschland .....	21
<b>2</b>	<b>A B C</b> <b>Reformen des Beamtenrechts: Das neue Beamtenstatusgesetz und das neue bayerische Dienstrecht.</b> .....	24
2.1	<b>A B C</b> Dienstrechtsreformgesetz 1997 .....	24
2.2	<b>A B C</b> Das neue Beamtenstatusgesetz .....	25
2.3	<b>A B C</b> Neues Beamtenrecht in Bayern .....	26
<b>3</b>	<b>A B C</b> <b>Der öffentliche Dienst und seine Angehörigen</b> .....	29
3.1	<b>A B C</b> Der öffentliche Dienst .....	29
3.2	<b>A B C</b> Angehörige des öffentlichen Dienstes .....	31
3.3	<b>A B C</b> Besonderes im kommunalen Bereich .....	34
<b>4</b>	<b>A B C</b> <b>Beamtenrechtliche Grundbegriffe</b> .....	35
4.1	<b>A B C</b> Der Beamtenbegriff .....	35
4.1.1	<b>A B C</b> Der Beamte im dienstrechtlichen Sinn .....	35
4.1.2	<b>A B C</b> Der Beamte im staatsrechtlichen Sinn .....	36
4.1.3	<b>A B C</b> Der Beamte im haftungsrechtlichen Sinn (§ 839 BGB; Art. 34 GG) .....	36
4.1.4	<b>A B C</b> Der strafrechtliche Beamtenbegriff .....	37
4.1.5	<b>A B C</b> Für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen. .	39
4.2	<b>A B C</b> Der Begriff des „Amtes“ .....	40
4.2.1	<b>A B C</b> Amt im statusrechtlichen Sinn .....	40
4.2.2	<b>A B C</b> Amt im funktionellen Sinn .....	41
4.3	<b>A B C</b> Der Dienstherr .....	42
4.4	<b>A B C</b> Oberste Dienstbehörde .....	44
4.5	<b>A B C</b> Dienstvorgesetzter .....	45
4.6	<b>A B C</b> Vorgesetzter .....	47
4.7	<b>A B C</b> Ernennungsbehörde .....	48
4.8	<b>A B C</b> Oberste Aufsichtsbehörde .....	48
4.9	<b>A B C</b> Landespersonalausschuss .....	48
<b>5</b>	<b>A B C</b> <b>Verfassungsrechtliche Grundlagen des Beamtenrechts</b> .....	50
5.1	<b>A B C</b> Gesetzgebungszuständigkeiten .....	50
5.2	<b>A B C</b> Art. 33 GG als verfassungsrechtliche Zentralnorm des Beamtenrechts .....	54
5.2.1	<b>A B C</b> Leistungsprinzip .....	55
5.2.2	<b>A B C</b> Der Negativkatalog des Art. 33 Abs. 3 GG .....	58
5.2.3	<b>A B C</b> Funktionsvorbehalt und Institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums .....	58
5.2.4	<b>A B C</b> Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums .....	60

6	<b>A B C</b>	<b>Das Beamtenverhältnis</b> . . . . .	63
6.1	<b>A B C</b>	Wesen und Begriff. . . . .	63
6.2	<b>A B C</b>	Unterscheidung des Begriffs Beamtenverhältnis nach einzelnen Kategorien. . . . .	63
6.3	<b>A B C</b>	Arten von Beamtenverhältnissen . . . . .	65
6.3.1	<b>A B C</b>	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit . . . . .	65
6.3.2	<b>A B C</b>	Beamtenverhältnis auf Zeit . . . . .	65
6.3.3	<b>A B C</b>	Beamtenverhältnis auf Probe . . . . .	66
6.3.4	<b>A B C</b>	Beamtenverhältnis auf Widerruf . . . . .	66
6.3.5	<b>A B C</b>	Ehrenbeamtenverhältnis . . . . .	67
6.3.6	<b>A B C</b>	Kommunale Wahlbeamte . . . . .	67
7	<b>A B C</b>	<b>Die Ernennung</b> . . . . .	68
7.1	<b>A B C</b>	Arten der Ernennung (§ 8 Abs. 1 BeamtStG) . . . . .	68
7.2	<b>A B C</b>	Förmliche Voraussetzungen – Form der Ernennung . . . . .	71
7.3	<b>A B C</b>	Persönliche Ernennungsvoraussetzungen. . . . .	80
7.3.1	<b>A B C</b>	Einwilligung des Beamten. . . . .	80
7.3.2	<b>A B C</b>	Leistungsprinzip und Differenzierungsverbot . . . . .	81
7.3.3	<b>A B C</b>	Begründung eines Beamtenverhältnisses. . . . .	82
7.3.4	<b>A B C</b>	Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. . . . .	93
7.3.5	<b>A B C</b>	Dienstzeiten. . . . .	100
7.3.6	<b>A B C</b>	Einstellung eines Beamten auf Lebenszeit . . . . .	103
7.3.7	<b>A B C</b>	Beförderung. . . . .	103
7.4	<b>A B C</b>	Sachliche Ernennungsvoraussetzungen . . . . .	110
7.4.1	<b>A B C</b>	Zuständigkeit der Ernennungsbehörde . . . . .	110
7.4.2	<b>A B C</b>	Beteiligung der Personalvertretung . . . . .	112
7.4.3	<b>A B C</b>	Zustimmung des Landespersonalausschusses bei Erfordernis . . . . .	113
7.4.4	<b>A B C</b>	Bei Amtsverleihung (Ernennung zum Beamten auf Probe und Beförderung): Planstelle . . . . .	113
7.4.5	<b>A B C</b>	Stellenausschreibung . . . . .	114
7.4.6	<b>A B C</b>	Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. . . . .	116
8	<b>A B C</b>	<b>Die fehlerhafte Ernennung und ihre Rechtsfolgen</b> . . . . .	117
8.1	<b>A B C</b>	Fehlerhafte, aber wirksame Ernennung . . . . .	117
8.1.1	<b>A B C</b>	Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften . . . . .	118
8.1.2	<b>A B C</b>	Verstoß gegen das Gesetz ohne Rechtsfolgen. . . . .	118
8.2	<b>A B C</b>	Fehlerhafte Ernennung mit Rechtsfolgen . . . . .	119
8.2.1	<b>A B C</b>	Nichtigkeit der Ernennung (§ 11 BeamtStG) . . . . .	119
8.2.2	<b>A B C</b>	Rücknahme einer Ernennung (§ 12 BeamtStG). . . . .	123
8.2.3	<b>A B C</b>	Die „Nichternennung“ . . . . .	126
9	<b>A B C</b>	<b>Rechtsanspruch auf Ernennung und Bewerbungsverfahrensanspruch.</b> . . . . .	131
9.1	<b>A B C</b>	Übernahme in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis . . . . .	131
9.2	<b>A B C</b>	Allgemeine Ausbildungsstätte. . . . .	132
9.3	<b>A B C</b>	Zusicherung. . . . .	132
9.4	<b>A B C</b>	Rechtsanspruch auf Beförderung? . . . . .	133
9.5	<b>A B C</b>	Der Bewerbungsverfahrensanspruch . . . . .	134

10	<b>A B C</b>	<b>Laufbahnrecht – Vertiefungen</b> . . . . .	136
10.1	<b>A B C</b>	Qualifikationsebenen und Fachlaufbahnen . . . . .	137
10.1.1	<b>A B C</b>	Qualifikationsebene . . . . .	137
10.1.2	<b>A B C</b>	Fachlaufbahnen . . . . .	139
10.2	<b>A B C</b>	Vorbereitungsdienst . . . . .	141
10.2.1	<b>A B C</b>	Dauer des Vorbereitungsdienstes . . . . .	142
10.2.2	<b>A B C</b>	Ausbildung im Vorbereitungsdienst . . . . .	144
10.3	<b>A B C</b>	Beamtenrechtliche Prüfungen . . . . .	145
10.4	<b>A B C</b>	Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst . . . . .	147
10.5	<b>A B C</b>	Diplomierung . . . . .	148
10.6	<b>A B C</b>	Weitere Fälle des Qualifikationserwerbs . . . . .	148
10.6.1	<b>A B C</b>	Hauptberufliche Tätigkeit (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG) . . . . .	149
10.6.2	<b>A B C</b>	Europarechtlicher Qualifikationserwerb (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 LlbG); Richtlinie 2005/36/EG . . . . .	149
10.6.3	<b>A B C</b>	Fachlaufbahnwechsel (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LlbG) . . . . .	150
10.6.4	<b>A B C</b>	Feststellung der Staatsministerien (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 LlbG) . . . . .	150
10.6.5	<b>A B C</b>	Andere Bewerber (Art. 6 Abs. 3 LlbG) . . . . .	150
10.7	<b>A B C</b>	Probezeit . . . . .	151
10.8	<b>A B C</b>	Fachlaufbahnwechsel und Wechsel innerhalb der Fachlaufbahn	151
10.8.1	<b>A B C</b>	Wechsel innerhalb der Fachlaufbahn (Art. 9 Abs.1 LlbG) . . . . .	152
10.8.2	<b>A B C</b>	Wechsel zu einer anderen Fachlaufbahn (Art. 9 Abs. 2 LlbG) . . . . .	152
10.8.3	<b>A B C</b>	Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten (Art. 9 Abs. 3 LlbG) . . . . .	152
10.8.4	<b>A B C</b>	Übernahme und Wiedereinstellung von bayerischen Beamten (Art. 10 LlbG) . . . . .	153
10.8.5	<b>A B C</b>	Übernahme von Beamten, die außerhalb des Geltungs- bereiches des BayBG tätig sind (Art. 11 LlbG) . . . . .	153
10.9	<b>A B C</b>	„Beruflicher“ Aufstieg: Ausbildungsqualifizierung und modulare Qualifizierung . . . . .	154
10.9.1	<b>A B C</b>	Ausbildungsqualifizierung . . . . .	155
10.9.2	<b>A B C</b>	Modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) . . . . .	158
10.10	<b>A B C</b>	Dienstliche Beurteilung . . . . .	161
11	<b>A B C</b>	<b>Die Beendigung des Beamtenverhältnisses</b> . . . . .	165
11.1	<b>A B C</b>	Entlassung . . . . .	165
11.1.1	<b>A B C</b>	Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 BeamtStG) . . . . .	166
11.1.2	<b>A B C</b>	Entlassung auf Antrag (durch mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG, Art. 57 BayBG) . . . . .	171
11.1.3	<b>A B C</b>	Obligatorische (gebundene) Entlassung durch rechtsgestalten- den Verwaltungsakt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 BeamtStG) . . . . .	176
11.1.4	<b>A B C</b>	Entlassung durch Ermessensentscheidungen des Dienstherrn (§ 23 Abs. 2, 3 und 4 BeamtStG) . . . . .	179
11.1.5	<b>A B C</b>	Entlassungsverfahren (Art. 56 BayBG) . . . . .	187
11.1.6	<b>A B C</b>	Entlassungsfolgen (Art. 58 BayBG) . . . . .	190
11.1.7	<b>A B C</b>	Weiterbestehende Rechte . . . . .	190
11.1.8	<b>A B C</b>	Weiterbestehende Pflichten . . . . .	191
11.2	<b>A B C</b>	Verlust der Beamtenrechte (§ 21 Nr. 2, § 24 BeamtStG) . . . . .	194

11.2.1	<b>A B C</b>	Tatbestandsvoraussetzungen für den Verlust der Beamtenrechte . . . . .	194
11.2.2	<b>A B C</b>	Wiederaufnahme und Gnadenerweis . . . . .	195
11.2.3	<b>A B C</b>	Folgen des Verlustes der Beamtenrechte . . . . .	196
11.3	<b>A B C</b>	Tod des Beamten. . . . .	198
11.4	<b>A B C</b>	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 21 Nr. 4 BeamtStG; Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 11 BayDG). . .	198
11.5	<b>A B C</b>	Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wegen Wahl in den Bayerischen Landtag, den Deutschen Bundestag oder das Europäische Parlament. . . . .	199
11.6	<b>A B C</b>	Eintritt in den Ruhestand (§§ 25 bis 32 BeamtStG, Art. 62 bis 71 BayBG) . . . . .	200
11.6.1	<b>A B C</b>	Der dauernde Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze (§ 25 BeamtStG). . . . .	200
11.6.2	<b>A B C</b>	Der dauernde Ruhestand auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (Art. 64 BayBG). . . . .	205
11.6.3	<b>A B C</b>	Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG) . . . . .	205
11.6.4	<b>A B C</b>	Betriebliches Eingliederungsmanagement . . . . .	209
11.6.5	<b>A B C</b>	Rehabilitation vor Versorgung . . . . .	210
11.6.6	<b>A B C</b>	Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit. . . . .	211
11.6.7	<b>A B C</b>	Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten (Art. 65 Abs. 3 BayBG) . . . . .	211
11.6.8	<b>A B C</b>	Zwangspensionierung (Art. 66 BayBG) . . . . .	211
11.6.9	<b>A B C</b>	Der einstweilige Ruhestand . . . . .	213
11.6.10	<b>A B C</b>	Rechtsfolgen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand . .	214
11.6.11	<b>A B C</b>	Funktionelle bzw. begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) . .	215
11.6.12	<b>A B C</b>	Ruhestandsversetzung von Beamten auf Probe (§ 28 BeamtStG) . . . . .	218
11.6.13	<b>A B C</b>	Gemeinsame Vorschriften für das Verfahren bei der Ruhe- standsversetzung (Art. 71 BayBG). . . . .	220
11.6.14	<b>A B C</b>	Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG) . . . . .	222
<b>12</b>	<b>A B C</b>	<b>Der Wechsel des Dienstpostens durch Abordnung, Versetzung, Umsetzung und Zuweisung. . . . .</b>	<b>225</b>
12.1	<b>A B C</b>	Abordnung (§ 14 BeamtStG bzw. Art. 47 BayBG) . . . . .	226
12.1.1	<b>A B C</b>	Allgemeines. . . . .	226
12.1.2	<b>A B C</b>	Voraussetzungen der Abordnung . . . . .	227
12.1.3	<b>A B C</b>	Verfahrensfragen bei der Abordnung. . . . .	229
12.1.4	<b>A B C</b>	Rechtsfolgen der Abordnung. . . . .	230
12.1.5	<b>A B C</b>	Rechtsschutz des Beamten. . . . .	231
12.2	<b>A B C</b>	Versetzung (§ 15 BeamtStG bzw. Art. 48 BayBG) . . . . .	231
12.2.1	<b>A B C</b>	Allgemeines. . . . .	232
12.2.2	<b>A B C</b>	Voraussetzungen der Versetzung. . . . .	232
12.2.3	<b>A B C</b>	Versetzung aus persönlichen und sozialen Gründen . . . . .	234
12.2.4	<b>A B C</b>	Verfahrensfragen bei der Versetzung. . . . .	236
12.2.5	<b>A B C</b>	Rechtsfolgen der Versetzung. . . . .	237
12.2.6	<b>A B C</b>	Rechtsschutz des Beamten. . . . .	238
12.3	<b>A B C</b>	Umsetzung . . . . .	238
12.4	<b>A B C</b>	Zuweisung (§ 20 BeamtStG) . . . . .	242



12.4.1	<b>A B C</b>	Voraussetzungen der Zuweisung von Beamten nach § 20 Abs. 1 BeamtStG. . . . .	243
12.4.2	<b>A B C</b>	Voraussetzung von Zuweisungen nach § 20 Abs. 2 BeamtStG. . . . .	244
12.4.3	<b>A B C</b>	Verfahrensfragen . . . . .	245
12.4.4	<b>A B C</b>	Rechtsschutzfragen. . . . .	245
12.4.5	<b>A B C</b>	Ausbildungszuweisung . . . . .	245
<b>13</b>	<b>A B C</b>	<b>Auflösung oder Umbildung von Behörden und/oder Körperschaften. . . . .</b>	<b>247</b>
13.1	<b>A B C</b>	Länderübergreifende Umbildung von Körperschaften. . . . .	247
13.2	<b>A B C</b>	Auflösung und Umbildung von Behörden und Körperschaften im Geltungsbereich des BayBG. . . . .	249
13.2.1	<b>A B C</b>	Auflösung von Körperschaften im Geltungsbereich des Landesbeamtenrechts . . . . .	249
13.2.2	<b>A B C</b>	Auflösung und Umbildung von Behörden im Geltungsbereich des Landesbeamtenrechts . . . . .	249
<b>14</b>	<b>A B C</b>	<b>Rechtliche Stellung des Beamten (Rechte und Pflichten) . . .</b>	<b>250</b>
14.1	<b>A B C</b>	Der Beamte im Spiegel der Grundrechte . . . . .	250
14.2	<b>A B C</b>	Allgemeine (staatspolitische) Pflichten . . . . .	251
14.2.1	<b>A B C</b>	Treuepflicht (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG). . . . .	251
14.2.2	<b>A B C</b>	Pflicht zur Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit: Remonstration (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG) . . . . .	252
14.2.3	<b>A B C</b>	Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Tätigkeit (§ 33 Abs. 2 BeamtStG). . . . .	254
14.2.4	<b>A B C</b>	Streikverbot . . . . .	255
14.2.5	<b>A B C</b>	Diensteid (§ 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG) . . . . .	256
14.2.6	<b>A B C</b>	Voller persönlicher Einsatz (§ 34 Satz 1 BeamtStG) . . . . .	256
14.2.7	<b>A B C</b>	Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit (Art. 81 Abs. 1 BayBG). . . . .	260
14.2.8	<b>A B C</b>	Pflicht zur Uneigennützigkeit, Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen . . . . .	261
14.2.9	<b>A B C</b>	Gehorsamspflicht/Remonstrationsrecht (§§ 35, 36 BeamtStG) . . . . .	261
14.2.10	<b>A B C</b>	Amtsverschwiegenheit, Aussageverbot, Auskünfte an die Presse, Herausgabe dienstlicher Unterlagen (§ 37 BeamtStG). . . . .	263
14.2.11	<b>A B C</b>	Innerdienstliche Verhaltenspflicht (§ 34 Satz 3 BeamtStG) . . . . .	265
14.2.12	<b>A B C</b>	Wohnsitznahme und Wohnung des Beamten (Art. 74 BayBG) . . . . .	266
14.2.13	<b>A B C</b>	Pflichten für Beamte im Ruhestand und sonstige frühere Beamte . . . . .	267
14.2.14	<b>A B C</b>	Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung; äußeres Erscheinungsbild (Art. 75 BayBG) . . . . .	268
14.2.15	<b>A B C</b>	Außerdienstliche Pflichten (§ 34 Satz 3 BeamtStG) . . . . .	268
14.2.16	<b>A B C</b>	Einschränkung der Meinungsfreiheit. . . . .	269
14.3	<b>A B C</b>	Disziplinarrecht als Folge Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten . . . . .	271
14.3.1	<b>A B C</b>	Materielles Disziplinarrecht . . . . .	272
14.3.2	<b>A B C</b>	Formelles Disziplinarrecht . . . . .	276
14.3.3	<b>A B C</b>	Gerichtliches Verfahren . . . . .	278
14.4	<b>A B C</b>	Vermögensrechtliche Haftung des Beamten (§ 48 BeamtStG). . . . .	279
14.4.1	<b>A B C</b>	Voraussetzung der Haftung des Beamten. . . . .	279

14.4.2	A B C	Geltendmachung des Schadens durch den Dienstherrn . . . . .	281
14.4.3	A B C	Besonderheiten zum Rechtsweg . . . . .	282
14.5	A B C	Folgen einer Pflichtverletzung (Zusammenfassung) . . . . .	282
14.6	A B C	Rechte des Beamten . . . . .	283
14.6.1	A B C	Anspruch auf Fürsorge und Schutz (§ 45 BeamtStG) . . . . .	283
14.6.2	A B C	Rechte schwerbehinderter Beamter (Art. 99 Abs. 1 Nr. 3 BayBG) . . . . .	284
14.6.3	A B C	Jugendarbeitsschutz (Art. 100 BayBG) . . . . .	284
14.6.4	A B C	Sachschadensersatz bei Gewaltakten Dritter (Art. 98 BayBG) . . . . .	285
14.6.5	A B C	Recht auf Amtsausübung und amtsgemäße Tätigkeit . . . . .	285
14.6.6	A B C	Amtsbezeichnung, Dienstbezeichnung (Art. 76 BayBG) . . . . .	285
14.6.7	A B C	Dienstkleidung (Art. 75 BayBG) . . . . .	286
14.6.8	A B C	Erholungsurlaub (§ 44 BeamtStG) . . . . .	286
14.6.9	A B C	Urlaub aus anderen Anlässen (Dienstbefreiung) (Art. 93 Abs. 2 BayBG) . . . . .	289
14.6.10	A B C	Wahlvorbereitungsurlaub (Art. 93 Abs. 5 BayBG) . . . . .	289
14.6.11	A B C	Personalakten (Recht zur Einsichtnahme, Art. 107 etc., § 50 BeamtStG) . . . . .	289
14.6.12	A B C	Dienstzeugnis (Art. 72 BayBG) . . . . .	290
14.6.13	A B C	Recht auf Ausübung einer Nebentätigkeit (§ 40 BeamtStG) . . . . .	290
14.6.14	A B C	Vermögensrechtliche Ansprüche . . . . .	293
14.6.15	A B C	Personalvertretungsrecht/Beamten­gewerkschaften/ Spitzenorganisationen (§§ 51 bis 53 BeamtStG) . . . . .	294
<b>15</b>	<b>A B C</b>	<b>Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeit, Altersteilzeit, unbezahlte Beurlaubung . . . . .</b>	<b>295</b>
15.1	A B C	Mutterschutz (§ 46 BeamtStG) . . . . .	295
15.2	A B C	Elternzeit (§ 46 BeamtStG) . . . . .	296
15.3	A B C	Teilzeit . . . . .	299
15.3.1	A B C	Antragsteilzeit (Art. 88 BayBG) . . . . .	299
15.3.2	A B C	Familienpolitische Teilzeit (Art. 89 BayBG) . . . . .	300
15.3.3	A B C	Einstellungsteilzeit/Zwangsteilzeit . . . . .	300
15.4	A B C	Altersteilzeit (Art. 91 BayBG) . . . . .	301
15.5	A B C	Besondere Beurlaubung . . . . .	303
15.5.1	A B C	Urlaub aus familienpolitischen Gründen (Art. 89 BayBG) . . . . .	303
15.5.2	A B C	Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (Art. 90 BayBG) . . . . .	304
15.5.3	A B C	Sonderurlaub (§ 18 UrIV) . . . . .	304
<b>16</b>	<b>A B C</b>	<b>Der Verwaltungsakt im Beamtenrecht . . . . .</b>	<b>306</b>
16.1	A B C	Unmittelbare Rechtswirkung nach außen . . . . .	306
16.2	A B C	Regelung . . . . .	307
16.3	A B C	Bekanntgabe von Verwaltungsakten . . . . .	310
<b>17</b>	<b>A B C</b>	<b>Der Rechtsschutz des Beamten . . . . .</b>	<b>311</b>
17.1	A B C	Formlose Rechtsbehelfe (Beamtenbeschwerde) . . . . .	311
17.2	A B C	Widerspruchsverfahren (§ 54 BeamtStG) . . . . .	311
17.2.1	A B C	Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde (§ 54 Abs. 3 BeamtStG) . . . . .	311

17.2.2	<b>A B C</b>	Zulässigkeit des Widerspruchs . . . . .	312
17.2.3	<b>A B C</b>	Begründetheit . . . . .	313
17.3	<b>A B C</b>	Vorläufiger Rechtsschutz . . . . .	314
17.4	<b>A B C</b>	Gerichtliches Verfahren . . . . .	314
17.4.1	<b>A B C</b>	Klagen gegen Weisungen von Vorgesetzten . . . . .	314
17.4.2	<b>A B C</b>	Konkurrentenstreitigkeiten . . . . .	315
17.4.3	<b>A B C</b>	Klage auf Zustimmung zur Versetzung . . . . .	319
<b>18</b>	<b>A B C</b>	<b>Besoldung der Beamtinnen und Beamten . . . . .</b>	<b>321</b>
18.1	<b>A B C</b>	Grundbegriffe . . . . .	321
18.2	<b>A B C</b>	Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rechtsvorschriften . . . . .	323
18.3	<b>A B C</b>	Besoldungsbestandteile/Grundbezüge . . . . .	325
18.3.1	<b>A B C</b>	Grundgehalt (Art. 19 ff. BayBesG, insb. Art. 30, 31 BayBesG) . . . . .	325
18.3.2	<b>A B C</b>	Familienzuschlag (Art. 35 bis 37 BayBesG) . . . . .	332
18.3.3	<b>A B C</b>	Strukturzulage (Art. 33 BayBesG) . . . . .	338
18.3.4	<b>A B C</b>	Amtszulagen (Art. 34 Abs. 1, Abs. 3 BayBesG) . . . . .	338
18.3.5	<b>A B C</b>	Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG) . . . . .	339
18.4	<b>A B C</b>	Besoldungsbestandteile/Nebenbezüge . . . . .	339
18.4.1	<b>A B C</b>	Anwärterbezüge (Art. 75 bis 81 BayBesG) . . . . .	339
18.4.2	<b>A B C</b>	Jährliche Sonderzahlung (Art. 82 ff. BayBesG) . . . . .	340
18.4.3	<b>A B C</b>	Vermögenswirksame Leistungen (Art. 88 bis 90 BayBesG) . . . . .	342
18.4.4	<b>A B C</b>	Leistungsbezüge (Art. 66 bis 68 BayBesG) . . . . .	342
18.4.5	<b>A B C</b>	Stellenzulagen . . . . .	343
18.5	<b>A B C</b>	Grundsätzliches zur Zahlung und Rückforderung von Bezügen . . . . .	343
18.5.1	<b>A B C</b>	Anspruch auf Besoldung (Art. 3 und 4 BayBesG) . . . . .	343
18.5.2	<b>A B C</b>	Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung (Art. 6 BayBesG) . . . . .	344
18.5.3	<b>A B C</b>	Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst (Art. 9 BayBesG) . . . . .	345
18.5.4	<b>A B C</b>	Rückforderung von Bezügen (Art. 15 Abs. 2 BayBesG, §§ 812 ff. BGB) . . . . .	345
<b>19</b>	<b>A B C</b>	<b>Versorgung der Beamtinnen und Beamten . . . . .</b>	<b>347</b>
19.1	<b>A B C</b>	Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rechtsvorschriften . . . . .	347
19.2	<b>A B C</b>	Wesentliche Bestandteile der Versorgung . . . . .	349
19.2.1	<b>A B C</b>	Ruhegehalt (Art. 11 bis 28 BayBeamVG) . . . . .	349
19.2.2	<b>A B C</b>	Hinterbliebenenversorgung (Art. 31 bis 44 BayBeamVG) . . . . .	353
19.2.3	<b>A B C</b>	Unfallfürsorge (Art. 45 bis 66 BayBeamVG) . . . . .	355
		Antworten zu den Kontrollfragen . . . . .	356
		Fälle zum Besoldungsrecht . . . . .	362
		Lösungen zu den Fällen im Besoldungsrecht . . . . .	364
		Stichwortverzeichnis . . . . .	377

## Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz)
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AGO	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
AO	Abgabenordnung
apf/APF	Ausbildung, Prüfung, Fortbildung (Zeitschrift)
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
ArbPISchG	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)
ARLPA	Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses
ATZV	Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung)
AVfV	Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes
AzV	Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst
BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz
BayBesO	Bayerische Besoldungsordnung (Anlage zum BayBesG)
BayBG	Bayerisches Beamtenengesetz
BayBSVI	Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayer. Staatsministeriums des Innern
BayBVAnpG	Gesetz zur Anpassung der Bezüge
BayDG	Bayerisches Disziplinalgesetz
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayFHVRG	Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
BayFZuIV	Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (Bayerische Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte)
BayGIG	Bayer. Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung)
BayKomBesV	Verordnung zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in Bayern (Bayerische Kommunalversorgungsverordnung)
BayLPZ	Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayer. Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung)
BayLZuIV	Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage an hauptamtliche Lehrkräfte bei verwaltungseigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen (Bayerische Lehrzulagenverordnung)

<b>BayMuttSchV</b>	Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung)
<b>BayNV</b>	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayer. Nebentätigkeitsverordnung)
<b>BayPVG</b>	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
<b>BayRig</b>	Bayerisches Richtergesetz
<b>BayRS</b>	Bayerische Rechtssammlung
<b>BaySZG</b>	Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz)
<b>BayTGV</b>	Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayer. Trennungsgeldverordnung)
<b>BayVBI</b>	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
<b>BayVerfGH</b>	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
<b>BayVersRückIG</b>	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern
<b>BayVGH</b>	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
<b>BayVV-</b>	
<b>Versorgung</b>	Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht
<b>BayVwVBes</b>	Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten
<b>BayVwVfG</b>	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
<b>BBesG</b>	Bundesbesoldungsgesetz
<b>BBG</b>	Bundesbeamtengesetz
<b>BBiG</b>	Berufsbildungsgesetz
<b>BBVAnpG</b>	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
<b>2003/2004</b>	in Bund und Ländern sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004) vom 10.09.2003 (BGBl I S. 1798)
<b>BDA</b>	Besoldungsdienstalter
<b>BeamtStG</b>	Beamtenstatusgesetz
<b>BeamtVG</b>	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz)
<b>BeamtVGwVwV</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz
<b>BErzGG</b>	Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz)
<b>BesGr</b>	Besoldungsgruppe
<b>BezO</b>	Bezirksordnung für den Freistaat Bayern
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BGBI I</b>	Bundesgesetzblatt Teil I
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof
<b>BGHZ</b>	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
<b>BhV</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfevorschriften)
<b>BKGG</b>	Bundeskindergeldgesetz
<b>BKomBesV</b>	Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise (Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes)
<b>BLV</b>	Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten

<b>BMT-G II</b>	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
<b>BPersVG</b>	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz
<b>BR</b>	Bundesrat
<b>BRRG</b>	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz)
<b>BSZG</b>	Bundessonderzahlungsgesetz
<b>BT</b>	Bundestag
<b>BT-Drs.</b>	Deutscher Bundestag – Drucksachen
<b>BV</b>	Verfassung des Freistaates Bayern
<b>BVerfG</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>BVerfGE</b>	Sammlung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
<b>BVerwG</b>	Bundesverwaltungsgericht
<b>BVerwGE</b>	Sammlung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
<b>BVG</b>	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
<b>ders.</b>	derselbe
<b>DRiG</b>	Deutsches Richterrechtsgesetz
<b>Drs.</b>	Drucksache
<b>DV</b>	Durchführungsverordnung
<b>DVBl</b>	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
<b>DVKomm</b>	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich
<b>BayDG</b>	
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EGV</b>	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EuAbgG</b>	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz)
<b>EuGH</b>	Europäischer Gerichtshof
<b>EuGHE</b>	Entscheidungssammlungen des Europäischen Gerichtshofs
<b>EZuIV</b>	Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
<b>FachV-nVD</b>	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
<b>FachVPol/VS</b>	Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz
<b>FMBek</b>	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
<b>FMBI</b>	Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
<b>FT</b>	Fachtheorie
<b>FTG</b>	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
<b>Fußn.</b>	Fußnote
<b>GemBek</b>	Gemeinsame Bekanntmachung
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>GMBI</b>	Gemeinsames Ministerialblatt der Bundesregierung und verschiedener Bundesministerien
<b>GO</b>	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
<b>GVBl</b>	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GVG</b>	Gerichtsverfassungsgesetz
<b>HeilvFV</b>	Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung)

hM	herrschende Meinung
HföD	Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
HföDG	Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
IMBek	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
IÖD	Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht (Zeitschrift)
JAPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen
JArbSchG	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
JzV	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung)
KommZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KWBG	Gesetz über kommunale Wahlbeamte
LbV	Laufbahnverordnung für die bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung; jetzt Leistungslaufbahngesetz)
LKRö	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
LlbG	Leistungslaufbahngesetz
LPA	Bayerischer Landespersonalausschuss
LPZV	Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (Leistungsprämien- und -zulagenverordnung)
LStUV	Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung)
MArbEVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur V über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigungen für Beamte
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MuttSchV	Mutterschutzverordnung
MVergV	Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
n. F.	Neue Fassung
Nr.	Nummer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAG	Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz)
POG	Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz)
QE	Qualifikationsebene
RHG	Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Bayerisches Rechnungshofgesetz)
S.	Seite
SachSchRL	Sachschadenersatzrichtlinien
SiGjurVD	Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes
SitzVergV	Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung)
SG	Soldatengesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGBV	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung



<b>SGB VI</b>	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
<b>SGB VII</b>	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
<b>SGB IX</b>	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
<b>sog.</b>	sogenannte
<b>StAG</b>	Staatsangehörigkeitsgesetz
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StMF</b>	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
<b>StMI</b>	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>SVG</b>	Gesetz über die Verordnung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)
<b>TVöD</b>	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
<b>UrIV</b>	Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung)
<b>usw.</b>	und so weiter
<b>Ver.di</b>	Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
<b>VerfGH</b>	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
<b>VersRückIG</b>	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz)
<b>VertrV</b>	Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung)
<b>VGemO</b>	Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung)
<b>VGH</b>	Sammlungen von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, neue Folge ab 1946
<b>VGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>VGHE</b>	Sammlung von ..... (siehe jetzt VGH)
<b>v. H.</b>	vom Hundert
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>VO</b>	Verordnung
<b>VReformG</b>	Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998)
<b>VReformGÄndG</b>	Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998 und anderer Gesetze (Versorgungsreform-Änderungsgesetz)
<b>VV-BayBG</b>	Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz
<b>VV bzw. VwV</b>	Verwaltungsvorschriften
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung
<b>VwZVG</b>	Bayerisches Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz
<b>WRV</b>	Weimarer Reichsverfassung
<b>ZBR</b>	Zeitschrift für Beamtenrecht
<b>ZDG</b>	Zivildienstgesetz
<b>ZustV-IM</b>	Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und über die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigung für Kommunalbeamte



## Schrifttumshinweise

### 1. Kommentare/Handbücher

**Ballerstedt/Schleicher/Faber**, Bayer. Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, München

**Baßlisperger**, Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums, AhD Band 5, 2016

**Baßlisperger**, Laufbahnrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Walhalla Verlag, Berlin, Bonn, Regensburg

**Baßlisperger/Conrad**, Die Beurteilung für Bayerische Beamte, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm

**Baßlisperger/Gerhard**, Lexikon des öffentlichen Dienstrechts, Walhalla Verlag, Berlin, Bonn, Regensburg

**Battis**, Bundesbeamtengesetz, Verlag C. H. Beck, München, 4. Auflage 2009

**Bayerisches Staatsministerium für Finanzen**, Regierungserklärung „Das neue Dienstrecht in Bayern“ vom 10.06.2008 („Eckpunktepapier“)

**Prof. Dr. Bull, Hans Peter**, Vom Staatsdiener zum öffentlichen Dienstleister – Zur Zukunft des Dienstrechts, 2006, Nomos Verlag, Baden-Baden

**Fürst**, Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht GKÖD, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Loseblatt-Ausgabe, Erich Schmidt Verlag, Berlin

**Hilg**, Beamtenrecht, Lehrbuch, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, München, 3. Auflage 1990

**Hilg**, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Lehrbuch, BVS-Verlag, 1. Januar 2016

**Ilbertz/Baßlisperger**, Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen, 3. Auflage 2017

**Kathke/Pfeffer/Speckbacher**, Beamtenrecht: Checklisten – Muster; Verlag R. v. Decker, Heidelberg

**Keck/Puchta/Konrad**, Bayerisches Laufbahnrecht, jetzt: Loseblatt-Ausgabe, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, München, 31. Auflage 2011

**Lehmann**, Allgemeines Verwaltungsrecht, Lehrbuch, BVS-Verlag, 2014

**Lemhöfer/Leppek**, Das Laufbahnrecht der Bundesbeamten (Loseblatt-Ausgabe, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm)

**Leppek**, Beamtenrecht, Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 12. Auflage 2015

**Maunz/Dürig**, (Loseblatt-Ausgabe), Verlag C. H. Beck, München

**v. Roetteken/Rothländer**, Hessisches Bedienstetenrecht, Loseblatt, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, München

**Schelter/Sailer**, Bayer. Personalvertretungsgesetz, Kommentar, Verlag C. H. Beck, München, 3. Auflage 2000

**Schnellenbach/Bodanowitz**, Beamtenrecht in der Praxis, Verlag C. H. Beck, München, 9. Auflage 2017

**Schnellenbach**, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst, 2015, Verlag C. H. Beck

**Schütz/Maiwald**, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Verlag R. v. Decker's, G. Schenk, Heidelberg, Hamburg

**Schwegmann/Summer**, Bundesbesoldungsgesetz, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, München

**Sodan**, Grundgesetz, 3. Auflage 2015, Verlag C. H. Beck, München

**Strunz**, BayBG und LbV, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Praxis der Gemeindeverwaltung, Gemeinde- und Schulbuchverlag Bavaria GmbH, München

**Voit/Luber**, Das neue Dienstrecht in Bayern, Verlag C. H. Beck, München, 2. Auflage 2015

**Weber/Banse**, Das Urlaubsrecht des öff. Dienstes, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm, München

**Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl**, Bayer. Beamtengesetz, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Verlag Hüthig – Jehle – Rehm, München, G19

**Werres/Boewe**, Beamtenrecht, Leitfaden für Praxis und Studium, dbb-Verlag, Berlin

**Wichmann/Langer**, Öffentl. Dienstrecht, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, 7. Auflage 2014

**Wittern/Baßlsperger**, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, 20. Auflage 2016

**Zängl**, Bayerisches Disziplinarrecht (Loseblatt-Ausgabe, Verlag Hüthig-Jehle-Rehm)

## 2. Fachzeitschriften

(apf/APF) Ausbildung – Prüfung – Fortbildung

Baden-Württembergische Verwaltungsblätter (VBIBW)

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBI)

Der öffentliche Dienst (DÖD)

Der Personalrat (PersR)

Deutsche Verwaltungsblätter (DVBI)

Die öffentliche Verwaltung (DÖV)

Die Personalvertretung (PersV)

Informationsdienst öffentliches Dienstrecht (IÖD)

Juristische Schulung (JUS)

Landes- und Kommunalverwaltung (LKV)

Neue Juristische Wochenschrift (NJW)

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report (NVwZ-RR)

Recht im Amt (RiA)

Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBI)

Thüringische Verwaltungsblätter (ThürVBI)

Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR)

Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland (NordÖR)

## Personal im öffentlichen Dienst

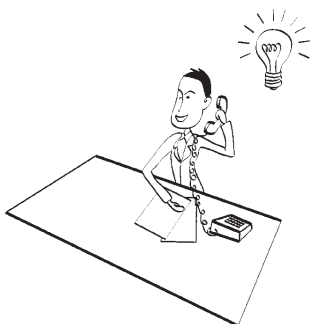
Personal im öffentlichen Dienst	2015	4.650 000
darunter Beamte und Richter	2015	1.670 000
<b>Pensionäre</b>		
Versorgungsempfänger	2015	1.580 000
Zugänge	2014	63 400
darunter Dienstunfähigkeit	2014	9 900

## Entwicklung des Personals im öffentlichen Dienst

Beschäftigte nach Geschlecht und der Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, Stichtag 30. Juni				
Jahr	Insgesamt	Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen	Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen	Arbeitnehmer
Insgesamt				
1991	6.737,8	1.843,5	257,3	4.637,1
1995	5.371,0	1.701,1	194,3	3.475,5
2000	4.908,9	1.684,6	186,6	3.037,8
2005	4.599,4	1.691,6	185,1	2.722,7
2010	4.586,1	1.687,1	185,7	2.713,4
2015	4.645,5	1.671,3	166,0	2.808,2
darunter Frauen				
1991	3.155,2	533,5	0,5	2.621,2
1995	2.677,2	570,2	2,6	2.104,4
2000	2.493,5	642,0	4,0	1.847,5
2005	2.390,8	717,9	10,7	1.662,2
2010	2.467,2	782,0	15,7	1.669,5
2015	2.603,4	827,3	16,2	1.759,9

Quelle: Statistisches Bundesamt  
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicherDienst/OeffentlicherDienst.html;jsessionid=00B77786CF8F527D2CE660C21B722085.cae4#Tabellen>.

## Zum Sinn und Zweck des Berufsbeamtentums



- Der Beamtenstatus bietet dem einzelnen Beamten und Amtsinhaber Unabhängigkeit gegenüber Parteien und Gewerkschaften.
- Es bewahrt die Allgemeinheit vor den Risiken eines Arbeitskampfes.
- Die Staatsfunktionen werden gegen den Eigennutz, Subjektivität, politische und gesellschaftliche Vorgaben geschützt.
- In den Pflichten des Beamten stellt die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des amtlichen Handelns einen Ausgleich zu dem ebenfalls erforderlichen amtlichen Gehorsam gegenüber der jeweiligen politischen Führung dar.

## 2 **A B C** Reformen des Beamtenrechts: Das neue Beamtenstatusgesetz und das neue bayerische Dienstrecht

Reformenbestrebungen zum öffentlichen Dienstrecht existieren, solange es das Beamtenrecht gibt. In der Spitze dieser Bestrebungen wurde sogar die Forderung nach einer gänzlichen Abschaffung des Berufsbeamtentums und einer Vereinheitlichung des Dienstrechts der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und der Beamten laut<sup>1)</sup>. Trotz all dieser Anfeindungen hat das Berufsbeamtentum „überlebt“ und gilt nach wie vor als „der“ **Garant einer stabilen und funktionierenden öffentlichen Verwaltung.**

### 2.1 **A B C** Dienstrechtsreformgesetz 1997

#### Dienstrechtsreform

Am 01.07.1997 (BGBl I S. 322) trat das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstes (**Dienstrechtsreformgesetz**) in Kraft. Ziel der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Gesetzesänderung war

- die Flexibilisierung des Personaleinsatzes,
- die Reduzierung der Versorgungskosten und
- die Stärkung des Leistungsgedankens.

Diese Zielvorstellungen sollen durch folgende Neuerungen verwirklicht werden:

- Einführung von Führungspositionen auf Zeit
- Beförderung nach vorheriger Erprobung
- Erleichterung für den Dienstherrn bei Abordnung und Versetzung
- Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Abordnung oder Versetzung
- Anderweitige Verwendung vor Versorgung
- Reaktivierung von Beamten, die in den Ruhestand versetzt wurden
- Erleichterungen bei der Gewährung von Teilzeit
- Überleitung von Beamten bei Privatisierungen
- Änderungen im Besoldungsrecht
- Änderungen im Versorgungsrecht

Die Zielvorstellungen des Dienstrechtsreformgesetzes mussten bis zum 31.12.1998 von den Ländern gemäß Art. 75 Abs. 3 GG umgesetzt werden (Art. 15, § 4 Reformgesetz). Bayern hat diese Umsetzung durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 20.02.1998 (GVBl S. 529) mit Wirkung zum 01.03.1998 vollzogen. Wesentliche Neuerungen bezüglich der Rechtsstellung der Beamten brachte auch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 22.07.1999 (GVBl S. 300) mit sich. Die Änderungen traten zum 01.08.1999 in Kraft.

<sup>1)</sup> Bull, Vom Staatsdiener zum öffentlichen Dienstleister – Zur Zukunft des Dienstrechts, S. 35 ff. und 55 ff.

## 2.2 **A B C** Das neue Beamtenstatusgesetz

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006<sup>2)</sup> sind mit Wirkung vom 01.07.2006 die Gesetzgebungskompetenzen in der Bundesrepublik grundlegend neu geordnet worden. Unter anderem ist die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes, auf deren Grundlage das Beamtenrechtsrahmengesetz erlassen wurde, entfallen. Gleichzeitig wurde die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung eingeführt. Die Bundesregierung hat mit Datum vom 25.10.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vorgelegt. Dieses Gesetz wurde am 17.06.2008 erlassen<sup>3)</sup>. Damit sollen „die Voraussetzungen für ein modernes und einheitliches Personalmanagement in der öffentlichen Verwaltung“ geschaffen werden. Verfolgt wird dieses Ziel „durch klare Strukturen und den Abbau von bürokratischen Hemmnissen“, heißt es in der entsprechenden amtlichen Begründung. Dagegen haben die **hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten-tums** (Art. 33 Abs. 5 GG) der Forderung nach einer gänzlichen Abschaffung<sup>4)</sup> widerstanden und lediglich eine **Ergänzung** um die Worte „und fortzuentwickeln“ erfahren<sup>5)</sup>.

### Beamtenstatusgesetz

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die **Gesetzgebungskompetenz** für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der

- Laufbahnen,
- Besoldung,
- Versorgung.

Soweit der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch macht, sind die Länder weiterhin zur Gesetzgebung berechtigt. Bundesrecht, das u. a. aufgrund der Aufhebung der Art. 74 a und 75 GG nicht mehr als solches erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort und kann durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125a Abs. 1 GG).

Die Begriffe „Statusrechte und Statuspflichten“ sind **weder gesetzlich bestimmt noch allgemeingültig definiert**. Der Begriff „Status“ kommt ursprünglich aus dem Lateinischen und bedeutet wörtlich übersetzt „Zustand“. Der Status beschreibt eine grundsätzliche Rechtsstellung, die eine Person in ihrer Existenz auf einen vorgegebenen Zweck ausrichtet. Im Beamtenrecht unterscheidet man in dreierlei Hinsicht:

### Begriff „Status“

- **Amtsstatus:** Dieser bezieht sich auf das verliehene Amt im statusrechtlichen Sinn, also bezogen auf die Sicherheit der Rechtsstellung und die nach dem Amt zustehende Besoldung.
- **Grundstatus:** Hierbei wird ein Bezug auf die Art des Beamtenverhältnisses (Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit) hergestellt.
- **Arbeitszeitstatus:** Dabei wird unterschieden, ob ein Beamter vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt bzw. ohne Dienstbezüge beurlaubt ist – mit den jeweiligen Auswirkungen auf Besoldung und Versorgung<sup>6)</sup>.

<sup>2)</sup> BGBl I S. 2034

<sup>3)</sup> BGBl I S. 1010

<sup>4)</sup> Bull, oben, Fußn. <sup>1)</sup>

<sup>5)</sup> Baßlsperger, Personalvertretungsrecht und Rechtsschutz der Beamten im Zusammenhang mit dem neuen Personalvertretungsgesetz, PersV 2007, 424 ff. (424)

<sup>6)</sup> Summer, Besondere Probleme des Arbeitszeitstatus – dargestellt am bayer. Landesrecht, ZBR 1985, 237 ff.

Nach der Begründung des Beamtenstatusgesetzes<sup>7)</sup> sollen Statusrechte und -pflichten sein:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte der Beamten,
- Bestimmung der Dienstherrnfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und Verwendungen im Ausland.

Durch die vom Grundgesetz vorgegebene Verteilung der Kompetenzen sind die Länder bei der Ausgestaltung der ihr obliegenden Materien nicht völlig frei. Es gibt Grundprinzipien, an welche die Länder auch nach der Neuverteilung der Kompetenzen gebunden sind. Dazu gehört das Beamtenverfassungsrecht, wie es in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG zum Ausdruck kommt (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 5.2.3 und 5.2.4).

Art. 33 Abs. 5 GG ist zwar ebenfalls geändert und um die Worte „und fortzuentwickeln“ ergänzt worden, das bedeutet aber nicht, dass die Änderungen nicht mehr an den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu messen wären<sup>8)</sup>. Die geforderte Flexibilisierung des Laufbahnrechts nach der Rückübertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder mit Inkrafttreten der Föderalismusreform ist eingeschränkt durch die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Berufsbeamtentums, die die Unabhängigkeit der Beamten zum Zweck einer stabilen Verwaltung gewährleisten sollen<sup>9)</sup>.

Das Beamtenstatusgesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, da es dazu beiträgt, die **Verwaltung** gegenüber wechselnden politischen Einflüssen zu **stabilisieren**. Das Berufsbeamtentum ist und bleibt Garant für die bestmögliche Erfüllung der anfallenden öffentlichen Aufgaben. Gleichwohl sind der Bundesgesetzgeber, aber auch die Landesgesetzgeber, die letztendlich das Beamtenstatusgesetz erst durch die ihnen obliegende Ausgestaltung der offenen Punkte umsetzen, an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Hierzu gehören nach Art. 33 Abs. 5 GG vor allem die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

### 2.3

### A B C Neues Beamtenrecht in Bayern

Bayern hat durch die Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG vom 29.07.2008, GVBl. Nr. 16 vom 04.08.2008, S. 500) zunächst die Lücken ausgefüllt, die der Bund durch das BeamtStG offengelassen hat.

#### Gesetz zum neuen Dienstrecht

Im Anschluss daran hat Bayern durch den Erlass des **Gesetzes zum neuen Dienstrecht in Bayern** vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410 ff.) von der umfassenden Kompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG Gebrauch gemacht. Das Gesetz enthält in § 1 die Vorschriften

<sup>7)</sup> BT-Drs. 16/813, S. 14

<sup>8)</sup> Budjarek, ZBR 2010, 229 ff.

<sup>9)</sup> Pechstein ZBR 2009, S. 1 ff.

zum neuen Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG), in § 2 die Regelungen zum Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) und in § 3 das Leistungslaufbahngesetz (LlbG). Nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes zum neuen Dienstrecht in Bayern traten die bisher geltenden Vorschriften – insbesondere die Bayerische Laufbahnverordnung – mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft. Die Änderungen des Laufbahnrechts bilden dabei den Kernpunkt der Reform.

Das bestehende Laufbahnprinzip unterliegt nach allgemeiner Ansicht einem verfassungsrechtlichen Schutz. Die Frage, ob dieser Schutz in gleicher Weise für das **Laufbahngruppenprinzip** gilt, ist in Bayern durch das LlbG nicht eindeutig verneint worden. Die Forderungen nach einer Einheitslaufbahn und dem Abstellen auf verschiedene Funktionen oder Funktionsgruppen unter Verzicht auf die bestehende Ämterordnung sollte durch das LlbG erfüllt werden<sup>10)</sup>. Im Wesentlichen geht es bei dem neuen bayerischen Laufbahnrecht darum, für die Zukunft ein **eigenes – neues – Zugangssystem** zum Beamtentum zu schaffen.

Die Einheitslaufbahn wird dabei in Bayern als „Leistungslaufbahn“ bezeichnet (Art. 5 LlbG). Damit sollte das bisherige Laufbahnsystem grundsätzlich geändert und das Laufbahngruppensystem abgeschafft werden. Das neue bayerische Beamtenrecht hat ohne Zweifel eine ganze Reihe von Verbesserungen gebracht, wie etwa die Reduzierung der früher nicht mehr überschaubaren Anzahl von Einzellaufbahnen. Man könnte allerdings zu der „Einheitslaufbahn“ bzw. Leistungslaufbahn mit vier Qualifikationsebenen (Art. 5 Abs. 1 LlbG) nach bayerischem System auch mit Pechstein<sup>10)</sup> die Meinung vertreten, dass gegenüber dem früheren Laufbahngruppensystem keine gravierende Änderung eingetreten ist:

- Für den Einstieg in eine der vier Qualifikationsebenen wird wie bei den früheren Laufbahngruppen eine bestimmte Vorbildung gefordert (Art. 7 LlbG).
- Die Ausbildung erfolgt dann nach einem nach Qualifikationsebenen getrennten System (Art. 8 LlbG). Nichts anderes galt bereits bei den früheren Laufbahngruppen.
- Nach dem Qualifikationserwerb (Art. 6 Abs. 1 LlbG) erfolgt die Übernahme entsprechend dem früheren Laufbahngruppensystem in einem bestimmten – nach Qualifikationsebenen getrennten – Eingangsamts (Art. 14 Abs. 1 LlbG i. V. m. Art. 23 BayBesG).
- Innerhalb der Qualifikationsebene kann der Beamte wie bei einer Laufbahngruppe ohne weitere Maßnahmen bis zum Endamt befördert werden (Art. 17 Abs. 6 LlbG). Die erste Beförderung in der höheren Qualifikationsebene verlangt dann – entsprechend dem früheren Laufbahngruppensystem – den Erwerb der Qualifikation (Laufbahnbefähigung) etwa im Wege des Aufstiegs (in Bayern: Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 LlbG oder Modulare Qualifizierung nach Art. 20 LlbG). (Zur Frage der Amtsbezeichnungen und der Überlappungsämter siehe Kapitel 14.)

Es überwiegen damit die Argumente, die für eine grundsätzliche Beibehaltung des früheren Systems unter anderen Vorzeichen sprechen. Im Übrigen fällt besonders auf: Der bayerische Gesetzgeber geht in seinem Disziplinarrecht selbst von der Undurchlässigkeit der Qualifikationsebenen aus. Dies zeigt sich etwa deutlich am Beispiel des Disziplinarrechts (Kapitel 14). So kann nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayDG eine Zurückstufung höchstens bis in das jeweilige „Eingangsamts“ erfolgen. Diese Vorschrift ist nur so zu erklären, dass es sich bei der Leistungslaufbahn des Art. 5 Abs. 1 LlbG eben gerade nicht um eine „Einheitslaufbahn“ handelt. Außerdem stellen die Absätze 2 und 3 des

<sup>10)</sup> Pechstein a. a. O.

Art. 36 LbG selbst im Laufbahnrecht auf das alte Laufbahngruppenprinzip ab. Insofern handelt es sich – wie Pechstein überzeugend gezeigt hat – um nichts Neues gegenüber dem bisherigen Laufbahngruppensystem.

Daraus lässt sich schließen, dass es sich bei der Neueinteilung in Qualifikationsebenen um nicht viel Neues handelt. Dem von den Vertretern der Einheitstheorie vehement vorgebrachten Argument, das Eingangsamt müsse bei einem beruflichen Aufstieg nach dem neuen System nicht doppelt durchlaufen werden (einmal als Endamt der niedrigeren Qualifikationsebene und einmal als Eingangsamt der höheren Qualifikationsebene), kann entgegengehalten werden, dass dies schon nach den Vorgaben der früheren Laufbahnverordnung (LbV) nur für diejenigen Beamten galt, die bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für den Aufstieg bereits das Endamt ihrer Laufbahngruppe erreicht hatten. War dies nicht der Fall, so war die Übertragung des Eingangsamts der höheren Laufbahngruppe bereits früher möglich.

Insgesamt bleibt aber festzustellen, dass das neue bayerische Laufbahnrecht eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten gebracht hat.